

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
bei Einsätzen der Feuerwehr
der Stadt Sassenberg
(Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Sassenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), §§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Sassenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Abrechnung der Einsätze gemäß § 1 Abs. 2 und 3 erfolgt nach den Entgelttarifen für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sassenberg.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - 1) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - 2) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

- 3) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - 6) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 7) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 8) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 9) von derjenigen oder demjenigen, die oder der vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat
 - 10) von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 6 nicht möglich ist.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, sowie dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre und aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten pauschalisierten Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes werden je eingesetzter Feuerwehrfrau oder eingesetztem Feuerwehrmann aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ein Stundensatz von ... berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit. In der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügtem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zahlung

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Sassenberg zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S.510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Sassenberg (Feuerwehrsatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz der Feuerwehr der
Stadt Sassenberg (Feuerwehrsatzung)

1. Personalleistungen

1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	13,90 €/Std.
1.2	Einsatz eines Feuerwehrmannes zu ungünstigen Zeiten	17,30 €/Std.

2. Kostentarif Fahrzeuge

Löschzug Sassenberg

2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	54,20 €/Std.
2.2	Löschfahrzeug (LF 16/12)	83,60 €/Std.
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	31,10 €/Std.
2.4	Löschfahrzeug (LF Logistik)	140,20 €/Std.
2.5	Rüstwagen (RW 1)	70,70 €/Std.
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	117,80 €/Std.

Löschzug Füchtorf

2.7	Einsatzleitwagen (ELW)	63,60 €/Std.
2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	78,20 €/Std.
2.9	Löschfahrzeug (LF 8)	77,30 €/Std.
2.10	Mannschaftstransportwagen (MTW)	119,40 €/Std.

3. böswillige Alarmierung

3.1	Löschzug komplett (pauschal)	1.000,00 €
-----	------------------------------	------------